



Satzung

**Verein der Schiffsinenieure
in Bremen e. V.**

**Verein der Schiffsinenieure in Bremen e. V.
angeschlossen der Vereinigung
Deutscher Schiffsinenieure (VDSI)**

Satzung des Vereins der Schiffsingenieure in Bremen e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- a) Name: Verein der Schiffsingenieure in Bremen e. V.
- b) Sitz: Bremen
Der „Verein der Schiffsingenieure in Bremen eingetragener Verein“ ist am 26. November 1958 in das Vereinsregister unter der Nummer 1671 eingetragen worden

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt das innige Zusammenwirken aller geistigen Kräfte der deutschen Schiffsmaschinentechnik und des Schiffsingenieurwesens, insbesondere des Bremer Raums zum Wohle des deutschen Volkes und der menschlichen Gemeinschaft.

Dieses Ziel wird erstrebt durch:

- a) Veranstaltungen, Tagungen und Verhandlungen des Vereins, zu denen auch Nichtmitglieder zugelassen werden können.
- b) Veranlassung und Förderung von Versuchs- und Forschungsarbeiten für technisch-wissenschaftliche Probleme der Schiffsmaschinentechnik und ihr zugehöriger Gebiete auch durch Stellung von Preis- und Wettbewerbsaufgaben und ähnlichen Maßnahmen.
- c) Zeitschriften und Zeitschriftenzirkel, Herausgabe einer vereinseigenen Zeitschrift, Lesezimmer mit Bücherei und Förderung von technisch wissenschaftlichen Werken.
- d) Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit, sowie Pflege von Verbindungen zu öffentlichen Dienststellen und Institutionen des öffentlichen Rechts, ausländischen Schiffsingenieur-Organisationen und internationalen Berufsvereinigungen.
- e) Sonstige den Vereinszwecken dienlich erscheinenden Maßnahmen.

Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück. Es wird keine Person durch Verwaltungsausgaben, die Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern und
- c) außerordentlichen, fördernden Mitgliedern

Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die auf Grund eines Befähigungszeugnisses als technischer Schiffsoffizier gemustert werden können, sowie Personen die in der Ausbildung bzw. Studium zum Erwerb eines solchen Befähigungszeugnisses

stehen.,

Ferner Personen die in Staat und Wirtschaft tätig sind und sich mit dem Schiffsingenieurwesen, der Schiffsmaschinenteknik und der Kraftbetriebstechnik verbunden fühlen, ohne im Besitz eines Schiffsingenieurszeugnisses zu sein.

Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen und auch Einzelpersonen werden, welche die Bestrebungen und Ziele des Vereins unterstützen und fördern wollen, jedoch nicht zu Gruppe a) zu rechnen sind.

Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins und auch außenstehende Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich besondere Verdienste auf dem Gebiet der Schiffsmaschinenteknik oder des Schiffingenieurwesens erworben haben.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller die Satzungen des Vereins an. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Neu eintretende Mitglieder erhalten nach Zahlung eines Jahresbeitrages neben einem Exemplar der Satzungen eine Vereinsnadel. Alle Mitglieder erhalten nach 10-jähriger Mitgliedschaft die „Silberne Vereinsnadel“ und nach 25-jähriger Mitgliedschaft die „Goldene Vereinsnadel“.

Um die Vereinszugehörigkeit herzustellen sollte die Vereinsnadel sichtbar getragen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben nicht nur das Recht sondern auch die Pflicht, für die Interessen des Vereins einzutreten und die Ziele und Bestrebungen nach bestem Wissen und Können zu fördern und zu unterstützen.

Alle Mitglieder sind auf den Versammlungen antrags- und stimmberechtigt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Jahresbeitrages wird jährlich auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Liegt kein Antrag auf eine Mitgliedsbeitragsänderung vor, so bleibt der bisher festgesetzte Satz bestehen.

Der Beitrag ist als Jahresbeitrag Anfang des Kalenderjahres zu entrichten.

Die Beitragszahlung kann beim Kassenswart und in der Geschäftsstelle in bar, gegen Empfang einer Quittung getätigt werden.

Die bargeldlose Beitragszahlung ist auf die bestehenden Bank- oder Postscheckkonten vorzunehmen wobei der Einzahlungsbeleg als Beitragsquittung für den Nachweis der Zahlung aufzubewahren ist

Der Vorstand kann ein Mitglied aufgrund eines Antrages ganz oder teilweise von der Beitragszahlung entbinden. Notlagefälle oder Minderbemittelung sollen eine Maßgabe dafür sein.

Für studierende Mitglieder wird für die Dauer des Studiums der Mitgliedsbeitrag wegen der im Laufe des Jahres beginnenden und endenden Studienzeit mit je Monat ein Zwölftel des festgesetzten Jahresbeitrages verrechnet. Neu eintretene, im Verdienst stehende Mitglieder entrichten im Eintrittsjahr vom Eintrittsmonat ab bis Dezember je Monat ein Zwölftel des festgesetzten Jahresbeitrages.

Für studierende Mitglieder tritt nach Beendigung des Studiums der Beitragssatz für im Verdienst stehende Mitglieder in Kraft. Dieser wird bis zum Ende des Studienabschlußjahres mit je ein Zwölftel des festgesetzten Jahresbeitrages pro Monat verrechnet.

Für während des Studiums nicht entrichtete Mitgliedsbeiträge tritt nach Studienende der höhere Beitrag für im Verdienst stehende Mitglieder in Kraft.

Für Mahnungen von Mitgliedsbeiträgen, die einen Jahresbeitrag überschreiten, wird eine Mahngebühr in Höhe eines Monatsbeitrages plus Portokosten erhoben.

Bei wiederholter Zahlungsverweigerung kann der Verein von seinem Recht der Beitreibung mit gesetzlichen Mitteln, unter Zugrundelegung des BGB, Gebrauch machen.

§ 7 Austritt aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Er ist dem Verein schriftlich „per Einschreiben“ zur Kenntnis zu geben. Die bis zum Austrittstermin fälligen Mitgliedsbeiträge sind nachzuzahlen.

Die Kündigungsfrist beträgt ein Vierteljahr.

Nach dem 1. Oktober eingehende Austrittserklärungen können nur für das Ende des folgenden Jahres berücksichtigt werden

In besonders gelagerten Fällen kann der Verein aufgrund eines Antrages und eines Vorstandsbeschlusses auf die Kündigungsfrist und die Nachzahlung von Restbeiträgen verzichten.

§ 8 Ausschluß aus dem Verein

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich

- a) entehrender Handlungen schuldig macht,
- b) den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt und
- c) mit den Beitragszahlungen mehr als zwei Jahre im Rückstand ist.

Über den Ausschluß aus dem Verein entscheidet der Vorstand auf einer

Vorstandssitzung, auf der mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind,
mit zweidrittel Mehrheitsbeschluß

Der Ausschluß aus dem Verein wegen nicht bezahlter Mitgliedsbeiträge schließt
nicht den Verzicht auf die noch ausstehenden Mitgliedsbeiträge ein.

§ 9 Organe des Vereins

1. die Mitglieder – Hauptversammlung
2. die Mitgliederversammlung
3. der Vorstand
4. die Rechnungsprüfer
5. die Mitglieder des Verwaltungsausschusses der
Vereinigung Deutscher Schiffingenieure.
6. verschiedene ständige Arbeitsausschüsse, die für
bestimmte Aufgabengebiete, Bestrebungen und Ziele eingesetzt werden.

§ 10 Die Mitglieder – Hauptversammlung

Die Mitglieder-Hauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins und ordnet die
grundsätzlichen Angelegenheiten.

Im ersten Quartal des Geschäftsjahres ist eine Hauptversammlung einzuberufen.

Auf der Hauptversammlung werden Neuwahlen durchgeführt bzw. der amtierende
Vorstand für ein weiteres Jahr bestätigt.

Die Neuwahl des Vorstandes bezieht sich nur auf:

1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden als Stellvertreter
1. Schriftführer und den 2. Schriftführer als Stellvertreter
1. Kassenwart und den 2. Kassenwart als Stellvertreter

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

1. Vorsitzender, der 1. Schriftführer und der 1. Kassenwart

Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein rechtsverbindlich. Fällt einer der im
geschäftsführenden Vorstand benannten Herren aus, übernimmt bis zur nächsten
Neuwahl der Stellvertreter den Posten.

Fallen zwei Herren des geschäftsführenden Vorstandes aus, so ist eine Hauptver-
sammlung einzuberufen und eine Ergänzungswahl durchzuführen.

Auf der Hauptversammlung werden sämtliche Beschlüsse, ausgenommen Satzungs-
änderungen, Vereinigung mit anderen Vereinen und Auflösung des Vereins, durch
einfache Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimm-
gleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Die o.g. Ausnahmen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten

Mitglieder.

Eine Versammlung ist immer beschlußfähig, wenn sie mit gleicher Tagesordnung zum zweiten Mal einberufen worden ist und der Versammlungstermin mindestens einen Monat nach dem ersten Termin anberaumt ist

Auf der Versammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

Die Einberufung einer Hauptversammlung geschieht durch Veröffentlichung mit Angabe der Tagesordnung in der Vereinszeitschrift „Schiffs-Ingenieur Journal“ oder durch persönliche Benachrichtigung.

Auf der Hauptversammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht und die Abrechnung für das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen.

Tagesordnungsanträge sind dem Vorstand möglichst zwei Wochen vor der Versammlung einzureichen. Eilige Anträge können aufgrund eines Dringlichkeitsantrages und eines Beschlusses sofort gestellt werden. Über die Dringlichkeit ist ein Mehrheitsbeschluß der Versammlung notwendig.

Die Leitung der Versammlung liegt in den Händen des 1. Vorsitzenden oder eines von ihm benannten Vertreters.

Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von dem 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer der Versammlung zu unterzeichnen.

Das Protokoll muß für jedes Mitglied zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Vereins vorliegen. Es muß auf der nächsten Hauptversammlung verlesen und genehmigt werden. Die Versammlung kann durch berechtigte Einsprüche Änderungen im Protokoll herbeiführen, ohne Widerspruch gilt es als genehmigt.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen geschieht durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen unter Rubrik „Vereinsnachrichten“.

Die Durchführung einer Mitgliederversammlung gleicht der einer Mitglieder-Hauptversammlung. Von der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer abzuzeichnen.

Ansonsten gelten die gleichen Bestimmungen wie § 10.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

Dem Präsidenten,
dem 1. und 2. Vorsitzenden
dem 1. und 2. Schriftführer,
dem 1. und 2. Kassenwart,
dem Schriftleiter der Fachzeitschrift „Schiffs-Ingenieur Journal“

und 6 Beisitzern.

Die Ämter der Beisitzer sollen nach Möglichkeit zur Hälfte von in der Berufsausbildung stehenden Mitgliedern besetzt werden. Der Vorstand bildet ständige Ausschüsse die nach Möglichkeit von den Beisitzern wahrgenommen werden.

Es sind dieses:

1. Der Ausschuß für das Vortragswesen
2. der Ausschuß für Presse und Öffentlichkeit
3. der Ausschuß für Kultur und gesellschaftliche Veranstaltungen

Die Anzahl der in diesen Ausschüssen tätigen Mitglieder wird je nach Arbeitsbelastung vom Vorstand bestimmt. Eine Personalergänzung aus den Reihen der Mitglieder ist möglich, die dann dem erweiterten Vorstand angehören.

Der für eine dringende Beschlußfassung zuständige Vorstand besteht aus mindestens 5 Vorstandsmitgliedern. Ihm sollen nach Möglichkeit angehören:

- Der 1. Vorsitzende, der 1. Schriftführer,
der 1. Kassenwart und
2 weitere Vorstandsmitglieder.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes in den ständigen Ausschüssen brauchen nicht an Sitzungen teilzunehmen auf denen das von ihnen bearbeitete Gebiet nicht Gegenstand der Tagesordnung ist.

Das Erscheinen der Vorstandsmitglieder auf den Vorstandssitzungen ist als Pflicht anzusehen. Vorstandsmitglieder, die ohne triftige Gründe den Vorstandssitzungen längere Zeit fern bleiben, können bis zum Ablauf der Amtszeit des Vorstandes beurlaubt werden. Über ihr Ausscheiden aus dem Vorstand entscheidet dann die nächste Hauptversammlung.

Der Vorstand kann auf Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern zusammenberufen werden. Die Einberufung geschieht durch den Schriftführer. Bei Anwesenheit von 5 Vorstandsmitgliedern ist die Beschlußfähigkeit hergestellt.

Der Präsident vertritt den Verein in der Öffentlichkeit und fördert und unterstützt die Arbeit des Vorstandes.

Der 1. Vorsitzende sorgt für die Durchführung der Versammlungsbeschlüsse. Er erstattet den Jahresbericht und beruft in Übereinstimmung mit den anderen Vorstandsmitgliedern die Vorstands- und Mitgliederversammlungen ein. Er oder ein von ihm benannter Vertreter nimmt an den Sitzungen der ständigen Arbeitsausschüsse teil.

Sein direkter **Vertreter ist der 2. Vorsitzende.**

Der **1. Schriftführer** erledigt alle mit dem allgemeinen Schriftverkehr zusammenhängenden Arbeiten. Er unterzeichnet den Schriftwechsel in Übereinstimmung, im Namen und im Auftrage des Vorstandes. Rechtsverbindliche Angelegenheiten müssen von einem

eingetragenen Vorstandsmitglied gegengezeichnet werden.

Sein direkter **Vertreter ist der 2. Schriftführer**

Der **1. Kassenwart** erledigt in Übereinstimmung mit dem Vorstand die finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Er führt die damit zusammenhängenden Bücher und Mitgliederlisten und verwaltet die mit dem Finanzwesen des Vereins zusammenhängenden Bank- und sonstigen Finanzkonten.

Einmal jährlich hat er auf der Jahres-Hauptversammlung Rechnung zu legen.

Sein direkter **Vertreter ist der 2. Kassenwart.**

Der Schriftleiter stellt in Übereinstimmung mit dem Vorstand die Unterlagen zusammen, die für die Veröffentlichung in der Fachzeitschrift des Vereins vorgesehen sind und sorgt für die termingerechte Einlieferung der von den Ausschüssen und anderen Verwaltungsstellen zu erstellenden Berichte und Abhandlungen über das Geschehen im Verein. Er hält Verbindung mit der Druckerei und sichert den termingerechten Versand der Zeitschrift.

Die **Beisitzer** nehmen an den Vorstandssitzungen teil, haben dabei Sitz und Stimme und sollen ebenso beratend als auch maßgeblich beeinflussend zu den Tagesordnungspunkten Stellung nehmen. In besonders gelagerten Fällen sollen sie die Durchführung von Sonderaufgaben übernehmen.

Ein Mitglied kann nur nach vorheriger zweijähriger Mitgliedschaft in den verwaltenden Vorstand gewählt werden.

§ 13 Die Rechnungsprüfer

Für die jährlich stattfindende Finanzrevision sind auf der Jahreshauptversammlung zwei Rechnungsprüfer und ein Ersatzmann zu wählen. Die Rechnungsprüfer führen zumindest am Ende des Geschäftsjahres eine Kassen- und Finanzrevision durch und erstatten auf der nächsten Hauptversammlung darüber Bericht.

Dieser Bericht ist die Grundlage für die Entlastung des Vorstandes in Bezug auf die Finanzlage.

Finanzrevisoren können nicht zweimal hintereinander tätig sein.

§ 14 Die ständigen Arbeitsausschüsse

Zur Entlastung des Vorstandes werden für besondere Aufgaben Bestrebungen und Ziele ständige Arbeitsausschüsse gebildet. Ihre Mitglieder gehören dem erweiterten Vorstand an und erstatten regelmäßig Bericht über ihr Aufgaben- und Arbeitsgebiet. Sie arbeiten nach besonderen Richtlinien des Vorstandes und in ständiger Fühlungnahme mit dem Vorstand. Alle von ihnen zu erledigenden Aufgaben, die mit Risiko verbunden oder von besonderer Wichtigkeit sind, sollen auf Vorstandssitzungen besprochen werden und bedürfen einer besonderen Genehmigung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung.

§ 15 Die Mitglieder des VDSI-Verwaltungsausschusses

Mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes gehören dem VDSI-Verwaltungsausschuß an und arbeiten in dieser Position als selbständige Vorstandsabteilung unter Zugrundelegung dieser Satzungen der VDSI-Vereinigung Deutscher Schiffsingenieure. Sie werden aus dem Vorstand und vom Vorstand gewählt. Zwei weitere Mitglieder des Vorstandes fungieren als ihre Vertreter. Sie haben für ihr Aufgabengebiet das volle Vertrauen des Vorstandes und sind auf dem VDSI-Verwaltungssitzungen für die dort besprochenen Themen beschlußfähig. Die vom Vorstand gegebenen Richtlinien sind maßgebend für ihr Aufgabengebiet.

§ 16 Wahlen

Für alle Wahlen besteht Wahlfreiheit. In allen Vorstandsämtern sind Junior- und Seniormitglieder zugelassen. Die nominierten Kandidaten werden entweder durch freie Wahl oder durch Stimmzettel gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder, ausschließlich des Präsidenten und der ständigen Arbeitsausschüsse, wird auf einer Hauptversammlung durchgeführt.

Die Amtszeit des Vorstandes ist unbegrenzt. Auf Grund des Jahres- und Finanzberichtes ist der Vorstand durch die Jahres-Hauptversammlung jährlich im Amt zu bestätigen. Freiwerdende Vorstandsämter sind dann neu zu besetzen. Während des Geschäftsjahres vorzeitig freiwerdende Vorstandsämter können bis zur Neubesetzung vom Vorstand kommissarisch besetzt werden. Vorstandsmitglieder, die ihr Amt zur Verfügung stellen wollen, müssen dieses mindestens vier Wochen vor der nächsten Hauptversammlung dem Vorstand mitteilen. Die Neubesetzung der freiwerdenden Vorstandsämter geschieht auf der Hauptversammlung auf Vorschlag der Versammlung oder des Vorstandes in freier Wahl.

Der Vorstand kann aus zweckdienlichen Erwägungen heraus eine Umgruppierung innerhalb des Vorstandes vornehmen. Ausgenommen davon sind die Ämter der Vorsitzenden, der Schriftführer und der Kassenwarte.

Der Präsident wird vom Vorstand gewählt. Seine Amtsbestätigung erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 17 Fachzeitschrift des Vereins

Der Verein versendet eine Fachzeitschrift in möglichst regelmäßigen Abständen an alle Mitglieder des Vereins. Sie enthält außerdem Mitteilungen des Vorstandes, Bekanntmachungen der Ausschüsse und allgemein Wissenwertes um den Verein. Für den Inhalt ist der Schriftleiter verantwortlich

Vor der Drucklegung ist der Vorstand für die Genehmigung zuständig.

Beiträge aus dem Mitgliederkreis sind erwünscht und anzustreben.

§ 18 Änderung der Satzungen

Eine Änderung der Satzungen und Zusätze zu diesen können nur auf einer Haupt-

versammlung durchgeführt werden, wenn dreiviertel der Anwesenden dafür stimmen.

Anträge für Satzungsänderungen sind mindestens 14 Tage vor einer Hauptversammlung einzureichen.

§ 19 Die Auflösung des Vereins

kann nur erfolgen, wenn sie auf einer nur für diesen Zweck einberufenen Mitglieder - Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins einer von uns zu benennenden Vereins oder Institutionen übertragen, mit der Auflage, es für den in §2 in dieser Satzung angegebenen Zweck zu verwenden.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr, beginnend am 1. Januar und endend am 31. Dezember.

Bremen, den 21.03.2019

Satzungsänderung :

Der Absatz 2 im §19 wurde ersetzt durch:

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins einer von uns zu benennenden Vereins oder Institution übertragen, mit der Auflage, es für den in §2 dieser Satzung angegebenen Zweck zu verwenden.

Die auf der Hauptversammlung am 21. März 2019 beschlossene Satzungsänderung ist am 05.02.2020 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal unter Nummer VR 2854 MB eingetragen worden.

Verein der Schiffsingenieure in Bremen e. V.
c/o H.H. Große
Poelitzer Str. 17, 28717 Bremen

Tel. 0421-528 831 4 E-Mail : info@vdsi-bremen.de

Konto: Sparkasse in Bremen
BIG : SBREDE22XXX
IBAN : DE 30 2905 0101 0001 0162 52